



Poly-Hartholz Austria

Stiff Reinhard

Tischlermeister

Produktion & Handel

gegründet 1993

Klein St. Veit 25, A – 9371 Brückl

ATU61619911



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Meine Lieferungen und Leistungen sowie Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten in der vorliegenden Fassung auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen unabhängig davon, ob sie für jedes einzelne Geschäft wiederum vereinbart wurden. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten ausdrücklich als nicht anwendbar.

1.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen gelten nur soweit ich schriftlich zustimme. Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleiben die darüber hinausgehenden Geschäftsbedingungen in Kraft und tritt an Stelle der unwirksamen Geschäftsbedingung eine Regelung, wie sie die Vertragspartner getroffen hätten, hätten sie von der Unwirksamkeit dieser Geschäftsbedingung gewusst.

2. PREISE

Alle von mir genannten Preise verstehen sich, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich festgehalten wird, exclusive Umsatzsteuer.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG

3.1. Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind meine Forderungen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Skontoabzüge sind unzulässig. Zahlungen gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf meinem Geschäftskonto als geleistet. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen von 8 %-Punkten über den Basiszinssatz, derzeit sohin von 9,97 % per anno als vereinbart. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche meinerseits bleiben unberührt.

3.2. Der Vertragspartner kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

3.3. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt Zahlungen wegen nicht vollständiger Vertragserfüllung, Garantie-und/oder Gewährleistungsansprüchen zurückzubehalten.

3.4. Ich bin berechtigt, dem Vertragspartner Rechnungen an eine von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu senden. Der Vertragspartner verzichtet bei Übermittlung einer Rechnung per E-Mail auf die Zusendung einer solchen im postalischen Wege oder via Telefax. Diese Verzichtserklärung wird von mir angenommen. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass per E-Mail zugesandte Post an ihn ordnungsgemäß von ihm empfangen werden kann.



Poly-Hartholz Austria

Stiff Reinhard

Tischlermeister

Produktion & Handel

gegründet 1993

Klein St. Veit 25, A – 9371 Brückl

ATU61619911



Folgeseite 2

4. GARANTIE

Ich übernehme keine über gesetzliche Ansprüche hinausgehende Garantiehafungen. Insbesondere übernehme ich Garantiezusagen meiner Lieferanten nicht in mein Versprechen.

5. VERTRAGSRÜCKTRITT

Gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug oder in Zahlungsverzug oder liegen sonstige wichtige Gründe vor, die für mich die Fortführung der Vertragsbeziehung unzumutbar machen, etwa die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrages mangels Vorliegens kostendeckenden Vermögens, bin ich zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Geschäftspartner hätte seine vertragliche Verpflichtung bereits zur Gänze erfüllt. Für den Fall meines Rücktrittes habe ich das Recht, wahlweise einen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Der Vertragsrücktritt wird von mir innerhalb von 5 Werktagen (Tag der Absendung der Rücktrittserklärung) schriftlich bekannt gegeben.

6. MAHN- UND INKASSOSPESEN

Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall seines Verzuges, die mir entstehenden Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwaltes, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Sofern ich das Mahnwesen selbst betreibe, verpflichtet sich der Vertragspartner, pro erfolgter Mahnung einen pauschalierten Betrag von € 12,-- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses einen Betrag von € 4,-- pro Monat zu bezahlen.

7. ANNAHMEVERZUG

Gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug, bin ich berechtigt, die Ware bei mir einzulagern und eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung zu stellen. Dies bis zum Tag der Annahme durch den Vertragspartner oder bei Vertragsrücktritt meinerseits bis zum Tag der vollständigen Erfüllung meiner Ansprüche.

8. LEISTUNGSFRIST

Zur Erbringung meiner Leistung bin ich verpflichtet, sobald der Vertragspartner seine Verpflichtungen, die zur Ausführung meiner Leistungen erforderlich sind, erfüllt hat, insbesondere Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erbracht hat. Ich bin berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu einer Woche zu überschreiten, ohne dass Verzug meinerseits vorliegen würde. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vertragspartner das Recht eine angemessene Nachfrist zu setzen und danach vom Vertrag zurückzutreten.



Poly-Hartholz Austria

Stiff Reinhard

Tischlermeister

Produktion & Handel

gegründet 1993

Klein St. Veit 25, A – 9371 Brückl

ATU61619911



9. RÜEGEPFLICHT

Der Vertragspartner hat meine Leistung nach Übernahme unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und diese unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls er auf Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz und Irrtum verzichtet und ich diesen Verzicht annehme.

10. ERFÜLLUNGORT

Als Erfüllungsort gilt der Sitz meines Unternehmens, sohin Klein St. Veit 25, 9173 Brückl, als vereinbart.

11. GERINGFÜEGIGE LEISTUNGSÄNDERUNGEN

Geringfügige Leistungsänderungen (z.B. Farbabweichungen, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur etc.) gelten als genehmigt, wenn sie in der Natur der Sache gelegen sind.

12. SCHADENERSATZANSPRÜCHE

Für den Fall, dass ich oder mir zuzurechnende Gehilfen aufgrund leichter Fahrlässigkeit einen Schaden verursachen, gilt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen als ausgeschlossen.

13. EIGENTUMSVORBEHALT

13.1. Alle von mir gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung mein Eigentum. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bin ich berechtigt, angefallene Kosten, insbesondere Transport- und Lagerkosten, zu verrechnen.

13.2. Sollten Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt übergebene Ware insbesondere im Exekutionswege zugreifen wollen, ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Fremdeigentum hinzuweisen und mich unverzüglich zu verständigen.

13.3. Der Vertragspartner darf über unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder leihweise weitergeben.

13.4. Der Vertragspartner trägt das volle Risiko für die unter Eigentumsvorbehalt übergebene Ware insbesondere das Risiko des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung dieser Vorbehaltsware.

14. FORDERUNGSABTRETUNGEN

Forderungen des Vertragspartners mir gegenüber dürfen ohne meine schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

15. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

Es gilt die Anwendbarkeit des österreichischen Rechtes als vereinbart. Ebenso gilt die österreichische inländische Gerichtsbarkeit als vereinbart.

Zur Entscheidung hinsichtlich aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das in Klagenfurt sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.



Poly-Hartholz Austria

Stiff Reinhard

Tischlermeister

Produktion & Handel

gegründet 1993

Klein St. Veit 25, A – 9371 Brückl

ATU61619911



16. DATENSCHUTZ, ADRESSENÄNDERUNG UND URHEBERRECHT

16.1. Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten von mir automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

16.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet mir Änderungen seiner Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer oder Telefaxnummer, solange das bestehende Schuldverhältnis nicht vollständig erfüllt ist, bekannt zu geben. Unterlässt der Vertragspartner diese Mitteilung, gelten Erklärungen an die bisher bekannte Adresse als zugegangen.

16.3. Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets mein geistiges Eigentum; der Vertragspartner erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte. Für den Verstoß des Vertragspartners gegen diese Bestimmung mein geistiges Eigentum betreffend, gilt ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 20 % des Bruttorechnungsbetrages bzw. der Bruttoauftragssumme als vereinbart. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt davon unberührt.

Datenschutz ist uns wichtig! Informationen lt. Datenschutzgrundverordnung www.poly-hartholz.com